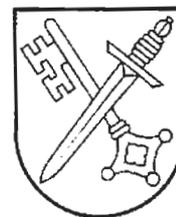


STADT NAUMBURG (Saale)

Oberbürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirksnr.	Wahlbezirk / Wahlraum	Barrierefreiheit gegeben?
000001	Albert-Schweitzer-Schule (Hort) Kösener Straße 70 06618 Naumburg (Saale)	Nein
000002	Salztorschule Speiseraum Kramerplatz 13 06618 Naumburg (Saale)	Nein
000003	Caritas Behindertenwerk GmbH BLK Nordstraße 15 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000004	Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Kuglerstraße 9 06618 Naumburg (Saale)	Nein
000005	Domgymnasium Thomas-Müntzer-Straße 22/23 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000006	Finanzamt Oststraße 26/26a 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000007	Utaschule Speiseraum Schönburger Straße 20 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000008	Technische Werke Naumburg GmbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg (Saale)	Ja

000009	Bürgerbüro Eingang Herrenstraße Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000010	Kinder-Eltern-Zentrum „Domspatz“ Wenzelsring 4 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000011	Technisches Rathaus Friedrich-Fröbel-Straße 44 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000012	Integrative Kindertageseinrichtung „Am Holländer“ Flemminger Weg 90 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000013	Kindertageseinrichtung "Max Klinger" Kleinjena Unter den Hassenbergen 6a 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000014	Bürgerhaus Schellsitz Schellsitz Schellsitz 51 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000015	Kindertageseinrichtung "Flemminger Kinderwelt" Flemmingen Almricher Weg 2 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000016	Dorfgemeinschaftshaus Boblas Boblas Boblaser Straße 21 06618 Naumburg (Saale)	Nein
000017	Ortsteilverwaltung Beuditz Beuditz Wethautalstraße 8 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000018	Dorfgemeinschaftshaus Eulau Gosecker Weg 6 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000019	Lazarus-Haus Seniorenbegegnungsstätte Bad Kösen Elly-Kutscher-Straße 12 06628 Naumburg (Saale)	Ja
000020	Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" Bad Kösen Salinenstraße 5 06628 Naumburg (Saale)	Ja
000021	Rathaus Bad Kösen Bad Kösen Lindenstraße 9 06628 Naumburg (Saale)	Ja

000022	Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ Hassenhausen Siedlungsstraße 12 06628 Naumburg (Saale)	Ja
000023	Dorfgemeinschaftshaus Janisroda Janisroda Janisroda 14 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000024	Vereinshaus Prießnitz Prießnitz Thüringer Straße 14 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000025	Kindertageseinrichtung "Rasselbande" Crölpa-Löbschütz Löbschützer Straße 2 06628 Naumburg (Saale)	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Nr	Bezeichnung / Raum	Barrierefreiheit gegeben?
000026	Briefwahlvorstand 1 Raum 20 Marienstraße 30/32 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000027	Briefwahlvorstand 2 Raum 003 Markt 12 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000028	Briefwahlvorstand 3 Großer Ratskellersaal Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Nein
000029	Briefwahlvorstand 4 Trauzimmer Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Ja
000030	Briefwahlvorstand 5 Raum 104 Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Ja

000031	Briefwahlvorstand 6 Ausstellungsetage Markt 6 06618 Naumburg (Saale)	Ja
--------	--	----

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, .

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Naumburg (Saale), den 14.02.2025

Die Gemeindebehörde



Armin Müller
Oberbürgermeister